



S a t z u n g

der

Tennissgemeinschaft

Mettendorf 1991 e.V.

vom 15.02.1991

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.02.2016

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 15.02.1991 in Mettendorf gegründete Verein führt den Namen Tennisgemeinschaft Mettendorf 1991 e.V., als Abkürzung TG Mettendorf oder TGM.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mettendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Die Tennisgemeinschaft Mettendorf 1991 e.V. ist eine Interessengemeinschaft zur Ausübung und Förderung des Amateur-Tennispiels im Erwachsenen- und Jugendbereich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Training und die Mannschaftsspiele der Mitglieder.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

1. Mittel der Tennisgemeinschaft Mettendorf 1991 e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Einzelfall können Satzungsämter oder Tätigkeiten von Vereinsbeauftragten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten
 - a) auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder
 - b) gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale)entgeltlich ausgeübt werden.
Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Mettendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Spielberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit durch den Vorstand.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Als inaktives Mitglied können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

4. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes alle diejenigen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gewählt und haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, ohne deren Pflichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit zu fördern.
Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, sowie der Beitrags- und Spielordnung einzuhalten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, ohne Ansprüche an den Verein.
3. Nach vorheriger Anhörung kann ein Mitglied vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

4. Mit dem Ausscheiden und der Streichung aus der Mitgliederliste erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist der Einspruch zulässig.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 10

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Spielordnung oder gegen sonstige Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den übrigen Veranstaltungen des Vereins.

Der Einspruch ist zulässig und ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahre statt und zwar spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Mitteilungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Südeifel.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9. Anträge zur Generalversammlung sind dem Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
Über spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme als Tagesordnungspunkt mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.
11. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Er besteht aus:
 - a) dem engeren Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - Jugendwart
 - Sportwart
 - b) dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand)
 - Mitglieder des engeren Vorstandes (s. 1. a)
 - Obleute für verschiedene Aufgaben
 - bis zu zwei Beisitzern
Einer der beiden Beisitzer vertritt die Interessen der Ortsgemeinde Mettendorf und ist vom Gemeinderat zu benennen.
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann Mittel bis zu einer Gesamthöhe von 1.000,- € (eintausend Euro); der Gesamtvorstand solche bis zu 5.000,- € (fünftausend Euro) bewilligen.
Alle höheren Bewilligungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Gesamtvorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Es soll mindestens drei Tage vor dem Termin zu einer Sitzung eingeladen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Führung der laufenden Geschäfte einschließlich Mittelbewilligung nach Ziffer 3
8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebahrens des Vorstandes. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung.

§ 16

Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich die TG Mettendorf
 - a) eine Beitragsordnung, die die Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungsmodalitäten regelt und
 - b) eine Spielordnung, die die Bedingungen für die Benutzung der Vereinseinrichtungen regelt.
2. Die unter a) und b) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Für den Erlass dieser Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2016 neu gefasst und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht rückwirkend in Kraft.

Mettendorf, den 14. Februar 2016

Im Original gez.:

Maria Ackels
(Protokollführerin)

Werner Thielen
(Versammlungsleiter)